

Arbeit für Staatspensionisten.**Freiwillige Meldung zur aushilfsweisen Verwendung im Zivilstaatsdienst.**

Wir erhalten folgenden Aufruf des Statthalters von Niederösterreich:

Die Regierung will den zu keiner Militärdienstleistung verpflichteten staatlichen Bediensteten des Ruhestandes Gelegenheit bieten, ihre Vaterlandsliebe durch freiwillige Meldung zur Verwendung im Zivilstaatsdienste während der Dauer des durch den Krieg hervorgerufenen Bedarfes zu betätigen.

Sie würde es begrüßen, wenn außer Staatsbediensteten ohne Beamtencharakter möglichst viele Pensionisten, besonders der vier unteren Rangklasse, dem Rufe folgen würden, beabsichtigt aber nicht, höher qualifizierte Kräfte dem Arbeitsfeld zu entziehen, das sie etwa während des Krieges bei einer der bestehenden Kriegshilfe- und Fürsorge- oder sonstigen humanitären Einrichtungen gefunden haben.

Demgemäß richtet die Regierung hiemit an alle in Betracht kommenden Zivilstaatsbeamten und Diener im Sinne der Dienstpragmatik (Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15), weiters an die Fondsbediensteten, Staatseisenbahnbediensteten, dekretmäßig Angestellten der Post- und Telegraphenanstalt und staatlichen Vertragsangestellte die Aufforderung, daß sie, sofern sie sich einer aushilfsweisen Verwendung gewachsen fühlen, sich dazu melden mögen.

Die Meldung ist unter Benützung des allen k. k. Behörden und Ämtern einzusehenden Modells bis 10. Juni 1917 an jene Behörden zu richten, die dem sich Meldenden zuletzt die Aktivitätsbezüge angewiesen hatte. Hierbei kann der Bedienstete Wünsche in bezug auf den Ort und die Art der Verwendung vorbringen; auch hat er anzugeben, ob und in welcher staatlichen oder die staatlichen Interessen fördernden Verwendung er etwa bereits steht.

Um die einberufenen Bediensteten vor Verantwortungen zu bewahren, die sie als dem amtlichen Betriebe schon mehr oder weniger lange fernestehend schwer tragen könnten, gilt als Grundsatz, daß sie in der

Regel nur als Hilfskräfte zu verwenden sind. Die einberufenen Bediensteten verbleiben in dem Genuße der zuletzt bezogenen Ruhegebühr und erhalten überdies den Anspruch auf ein vereinbartes Entgelt eingeräumt. Die Höhe dieses zu vereinbarenden Entgeltes ist auf nachstehende Weise zu berechnen: 1. Wenn der Dienstort des Verwendeten mit dessen ständigem Wohnsitz zusammenfällt, so bezieht sich dieses Entgelt: a) für Beamte (oder bezugsmäßig Gleichgestellte) mit mindestens 800 Kr. jährlich, sofern aber der Unterschied zwischen dem Ruhegenuß und dem vollen Aktivitätsbezüge zur Zeit der Pensionierung höher war mit diesem höheren Betrage, b) für sonstige Bedienstete: Mit mindestens 400 Kr. jährlich, sofern aber der Unterschied zwischen dem Ruhegenuß und dem vollen Aktivitätsbezüge zur Zeit der Pensionierung höher war, mit diesem höheren Betrage. 2. Wenn der Dienstort des Verwendeten mit dessen ständigem Wohnsitz nicht zusammenfällt, so erhöht sich das nach Punkt 1 entfallende Entgelt um einen Betrag, der der Hälfte der vollen Diäten (des Gehrgeldes) mit Ausschluß des außerordentlichen Kriegszuschusses gleichkommt. Bei der Post- und Telegraphenanstalt bestimmt sich die Höhe des vereinbarten Entgeltes nach besonderen Anordnungen, die bei den k. k. Postämtern erfragt werden können. Die Kosten, die dem Einberufenen für seine Person aus der etwaigen Reise von seinem ständigem Wohnsitz nach dem Dienstorte und umgekehrt erwachsen, werden in dem Betrag der normalmäßigen Reisekostenvergütung ersetzt. Ein Ersatz von Uebersiedlungskosten oder die Gewährung einer Möbelentschädigung findet demnach nicht statt. Für fallweise Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes steht den Verwendeten der Anspruch auf regelmäßige Diäten oder auf Gehrgelder zu.